

Satzung

Klezmer Bonn

Verein zur Förderung und Vermittlung von Klezmermusik und jiddischer Kultur

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung und Vermittlung von Klezmermusik und jiddischer Kultur“
2. Der Verein wird in das Vereinregister eingetragen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Der Name trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Swisttal-Buschhoven.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ausnahmen sind das Gründungsjahr sowie ggf. das Jahr der Auflösung des Vereins.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Vermittlung von Klezmermusik und jiddischer Kultur in Bonn und Umgebung. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Ausrichtung des in regelmäßigen Abständen in Bonn stattfindenden Klezmerfestivals.
3. Der Verein kann jegliche Form von Spenden - materieller oder immaterieller Art - von jeder natürlichen und juristischen Person entgegennehmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ziel ist ausschließlich die Förderung und Vermittlung der Klezmermusik und jiddischen Kultur; nicht aber eine Gewinnerzielung für den Verein und dessen Mitglieder.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es dürfen weder Mitglieder noch Dritte durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder sind- auch wenn sie ein Amt bekleiden- für den Verein ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann gegebenenfalls über Kostenerstattung bei nachgewiesenen Auslagen bestimmen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Antrag. Im Falle einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
4. Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung im Rahmen der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitglieder fördern den Verein durch Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Über die Förderung durch den Mitgliedsbeitrag hinaus, ist die aktive Mitwirkung der Mitglieder an der Entwicklung des Vereins, durch Teilnahme an Veranstaltungen, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Unterstützung bei der Werbung von Fördervereinsmitgliedern erwünscht.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ab der Gründungsversammlung einmal alle drei Jahre statt. Alle Mitglieder werden dazu vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen und mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme des Vorstandsberichts einschließlich Jahresabschluss und Haushaltsplan.
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und vorliegende Anträge.
 - e. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - f. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge.
 - g. Wahl von zwei KassenprüferInnen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sollte der Vorstand sich aus dem Kreis der Mitglieder ergänzen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern vom Gesetz nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, über deren Ausschluss zu entscheiden ist, sind nicht stimmberechtigt. Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich der Einladung der Mitgliederversammlung beigefügt werden. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder der Vorstand selbst die Einberufung für erforderlich hält.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es können beliebig viele Mitglieder in den Beirat gewählt werden.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen vertreten den Verein.
3. Der Vorstand entscheidet über Förderanträge.

§ 9 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Satzung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung zu genehmigen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft für christlich - jüdische Zusammenarbeit in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder diese eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung, die der gewollten am nächsten kommt. Diese Satzung entspricht dem Stand von 13.12.2009.

Swisttal- Buschhoven, den 13.12.2009